



Planzeichenerklärung
 Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 Baunutzungsverordnung v. 15.09.1977
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9(1)1 BBauG
 WA Allgemeines Wohngebiet
 bebaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9(1)1 BBauG
 GFZ Geschossflächenzahl
 GRZ Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 § 9(1)2 BBauG
 o Offene Bauweise

▲ nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig (max. Bautenlänge 14 m)
 --- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
 § 9(1)11 BBauG
 --- Abgrenzung Fußweg u. Wohnweg
 --- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Ww Wohnweg
 Wb Wohnbereich
 --- Fußweg

FLÄCHEN F. VERSORGENGSANLAGEN, F. d. VERWERTUNG od. BESEITIGUNG v. ABWASSER u. FESTEN ABFALLSTOFFEN sowie f. ABLAGERUNGEN
 § 9(1)12 BBauG
 T Trafostation

HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 § 9(1)13 u. (6) BBauG
 * * * oberirdisch E-Leitung entfällt
 HINWEIS:
 (Inner Bebauung im Bereich der 20 kV Freileitung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die von VDE geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Eine schriftliche Genehmigung der LW ist hierfür zuzugewandener erforderlich.)
 - - - Leitung oberirdisch (10 kV) mit Schutzstreifen
 (geschränkte Bauhöhe (max. 10,0 m über jetzigem Geländeebene), Mast Nr. 302)

GRÜNFLÄCHEN
 § 9(1)15 BBauG
 öffentliche Grünflächen/ Parkanlage Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 § 9(1)18 BBauG
 Flächen für die Landwirtschaft

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 § 9 (6) BBauG
 Wasserflächen
 G offener Graben
 verrohrter Graben

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 § 9(1)25 BBauG
 Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern § 9(1)25 BBauG
 Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern § 9(1)25a BBauG
 Bindungen für Bepflanzungen § 9(1)25b BBauG
 u für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern
 Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN
 § 9(1)10, (7) BBauG
 - - - - - Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. sichtbeh. Gegenstände 0,80 m über aktiverer Straße
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs d. Bebauungsplans
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, od. Abgrenzung d. Mahles d. Nutzung innerhalb eines Baugeländes

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Maßst: 1:1000
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Papenburg
 Gemarkung Aschendorf Flur 16u.50

Sämtl. Flurstücke unterliegen der Flurbereinigung A.M. 106

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT PAPANBURG IN SEINER SITZUNG AM 18.10.84 DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 NR. 97 BEZUGNEHMEN DER AUFSTELLUNGSVERORDNUNG DES LK EMSLAND AM 18.3.85
 URSÄCHLICH BEKANNTMACHT

X. Schenk
 STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK MAßSTAB 1:1000
 BEBAUUNGSVERMERKE: VERFAHRENSVERMERKE UNTERSCHRIEBEN DURCH DEN KARTIERER: MEPPEN AUßENSTELLE PAPANBURG
 AM 23.5.1984 AZ A 1845/83

DER PLANENTWURF ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEBENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICHE ANLAGEBAU-BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 5.1.1984
 ES IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFRIE
 IN DER TRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÜBERTRICHTIGKEIT ENTWANDFRIE MÖGLICH

Papenburg, den 23.10.1985
X. Schenk
 STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NACH PRÜFUNG DER RECHENUNGEN UND ANFRAGEN GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBauG
 IN SEINER SITZUNG AM 14.10.85 ALS SATZUNG L. 10/85 GEMÄSS § 10 ABS. 1 VEREINBARTET ZUM STELLUNGSNAMEN
 DER STADT PAPANBURG

DER RAT DER STADT PAPANBURG IN SEINER SITZUNG AM 14.3.85 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINER
 NACHTRÄGLICHEN ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBauG BESCHLOSSEN
 ÜRSÄCHLICH BEKANNTMACHT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG NACH DEM 26.3.85 BIS 25.4.85
 GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBauG ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

PAPENBURG, den 14.10.85
X. Schenk
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT PAPANBURG IN SEINER SITZUNG AM 15.7.85 DEM ERGÄNZTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
 NACH DER HOCHWASSERSCHUTZBESTIMMUNG MIT DER ERWIDERSCHRÄFTIGEN BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBauG
 IN SEINER SITZUNG AM 15.7.85 ALS SATZUNG L. 10/85 GEMÄSS § 10 ABS. 1 VEREINBARTET ZUM STELLUNGSNAMEN
 DER STADT PAPANBURG

PAPENBURG, den 14.10.85
X. Schenk
 STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE **Landkreis Emsland**
 AM 25.5.1985 MIT 465-640-504-181 FÜR BESTIMMTE TAGE (S. 10) GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBauG GEMÜSSIGT
 GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBauG GEMÜSSIGT

Meppen den 25.5.1985
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung:
X. Schenk

DER RAT DER STADT PAPANBURG IST DEN 15.1.86 IN SEINER SITZUNG AM 15.1.86 IM AMTSBLATT Nr. 1
 DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTMACHT WÜRDEN DER BEBAUUNGSPLAN (S. 10) DAMIT
 AM 15.1.86 RECHTSGÜLTIG GEMÜSSIGT

Papenburg, den 30.1.86
X. Schenk
 STADTDIREKTOR

UNTERSCHIEDLICHE JAHRES NACH UNTERSCHIEDLICHEN BEBAUUNGSPLANEN IST DIE VERLEZUNG VON VERFAHRENS-
 UND VERFAHRENSVERMERKEN NACH ZUSTANDEN NACH DEM BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND ERMACHT WURDEN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BaugB) i. d. F. vom 10.09.1976, SOBl. I S. 2256, i. d. F. v. 3.36177, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (SOBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 97 „Nostenbusch“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 14.10.85
X. Schenk
 Bürgermeister
X. Schenk
 Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

§ 1
 (Höhenlage der baulichen Anlage)
 Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2
 Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauG) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentl. Verkehrsflächen liegen.

§ 3
 (Ausnahmen)
 Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:
 1. Zahl der Vollgeschosse
 - Abweichung um + 1 Gesch. -
 2. Höhenlage der baulichen Anlagen
 - Abweichung um + 0,50 m -

**BEBAUUNGSPLAN NR. 97
 „NOSTENBUSCH“
 DER STADT PAPANBURG**